

(Präsident.)

- (A) außerordentlichen Aufwandsentschädigung an die Mitglieder der Ständeverammlung betreffend. (Drucksache Nr. 419.)

(S. M. II. R. 4. Bd. Nr. 92 S. 3560 C.)

Das Wort hat der Berichterstatter, Herr Vizepräsident Oberbürgermeister Dr. Beutler.

Berichterstatter Vizepräsident Oberbürgermeister Geh. Rat Dr. **Beutler**: Meine hochgeehrten Herren! Der Tatbestand, der die Königl. Staatsregierung veranlaßt hat, uns ein Gesetz mit dem Königl. Dekret Nr. 50, dessen Vorlesung Sie mir wohl erlassen, zu überreichen und zur Entschliebung vorzulegen, ist Ihnen allen bekannt. Ich darf ebenso voraussetzen, daß Sie die Begründung dieses Dekrets gelesen haben. Der Tatbestand charakterisiert sich insbesondere dadurch, daß eine große Menge Gesetze, wohl so viele wie noch in keiner anderen Session des Landtages, diesem Landtage vorgelegt worden waren und daß er beim besten Willen nicht imstande war, diese wichtigen Gesetzgebungsakte alle seinerseits mit zu vollziehen und zu erledigen bis zu einem Termin, von dem ab alle Teile, Staatsregierung, Zweite und Erste Kammer, wünschten nach Hause zu gehen. Es war deshalb seit

(B) Wochen schon innerhalb der ständischen Kreise die Frage diskutiert worden, wie ohne Schädigung der beteiligten Interessen diese Gesetzgebungsfragen gelöst werden könnten. Man schwankte zwischen dem Schlusse des Landtages und der Einberufung eines außerordentlichen Landtages einerseits und der Vertagung des gegenwärtigen Landtages bis auf den Herbst andererseits. Die Königl. Staatsregierung hat sich dazu entschlossen, den Landtag zu vertagen, und es kommt nun für uns lediglich in Frage, da die Vertagung selbst ein Reservatrecht der Krone ist, zu bestimmen, ob dem vertagten Landtage besondere Diäten zu gewähren sind.

Darüber besteht kein Zweifel, und das ist auch im Königl. Dekret bez. in der Begründung des Gesetzentwurfes klar hervorgehoben, daß an sich nach dem Willen des Gesetzgebers, und zwar dem übereinstimmend zum Ausdruck gebrachten, klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers, seinerzeit das Pauschale von 3000 M. für einen ordentlichen Landtag bestimmt war, also nicht etwa neue Diäten zu gewähren wären für einen durch zeitweilige Vertagung verlegten und unterbrochenen Landtag. Es ist Ihnen von der Königl. Staatsregierung aber trotzdem ein Gesetzentwurf vorgelegt worden, nach wel-

chem für diesen Rest der Tagung des ordentlichen Landtages, der im Herbst zu beginnen hätte, ein besonderer Pauschal-diätensatz von 500 M. ausgeworfen wird.

Die Begründung dieses Vorgehens ist in dem 3. Absätze der Begründung zum Gesetzentwurfe enthalten. Ich lese sie Ihnen vor und überlasse es Ihnen, ob sie Ihnen hinreicht. Sie lautet:

„Mit Rücksicht darauf aber, daß der Ständeverammlung während ihrer jetzigen Tagung eine ungewöhnlich große Zahl von Regierungsvorlagen zugegangen ist und daß insbesondere die Beratung des umfangreichen und wichtigen Volksschulgesetzentwurfes und der mit ihm zusammenhängenden weiteren Gesetzentwürfe die Beendigung der Landtagsarbeiten innerhalb des sonst üblichen Zeitraums erschwert hat, erscheint — ohne daß allerdings aus dem jetzigen Verfahren Folgerungen für die Zukunft abgeleitet werden könnten — die Gewährung einer außerordentlichen Aufwandsentschädigung an die Ständemitglieder für die Teilnahme an den Verhandlungen nach der Vertagung sowie auch an die Mitglieder der während der Vertagung zusammentretenden Deputationen geboten.“

Es hat in unseren Deputationen, sowohl in der zweiten als auch in der gleichfalls darüber zu hörenden ersten Deputation, doch einiges Befremden erregt, und es hat Schwierigkeiten gekostet, die Zustimmung zu diesem Gesetze zu erlangen. Wenn es trotzdem geschehen ist, so hat es nur mit Überwindung mancher Bedenken erfolgen können, und diese Bedenken, die ganze Haltung Ihrer Deputationen hat sich zu einer Erklärung verdichtet, die wir Ihnen vorschlagen und die die Situation zusammenfaßt und der Königl. Staatsregierung gegenüber die Meinung Ihrer Kammer zu erkennen gibt. Ich werde diese Erklärung vorlesen. Sie ist also ein Vorschlag der beiden Deputationen neben dem Antrage in der Drucksache Nr. 419 und hat folgenden Wortlaut:

#### „Erklärung.“

Die Königl. Staatsregierung hat in der Begründung des mit Königl. Dekret Nr. 50 vorgelegten Gesetzentwurfes auf die Äußerungen des Berichterstatters über das Diätengesetz in der Sitzung der Zweiten Kammer vom 21. Januar 1909 hingewiesen, nach welchen die Pauschalsumme von 3000 M. nicht für das Jahr, sondern für die Dauer eines ordentlichen Landtags, auch wenn eine Vertagung stattfindet, zu rechnen ist.

Eine gleiche Erklärung hat die Königl. Staatsregierung schon in der Sitzung der Finanzdeputation A der Zweiten Kammer vom 20. Januar 1909 abgegeben.